

Zwei Jahre Reform des Vergaberechts

Wie weiter mit sozialen Kriterien und Tariftreue in der öffentlichen Auftragsvergabe?

DGB-Tagung 05.09.2018

Ergebniszusammenfassung der Arbeitsgruppe A) Tariftreue und Mindestlohn am Bau

Antonius Allgaier, IGBAU

Resümee:

„Entscheidend ist die Haltung der Vergabestellen!“

In der Gruppe waren Teilnehmer aus verschiedenen Bundesländern vertreten, so u.a. aus Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Sachsen. Die Teilnehmer kamen aus verschiedenen Bereichen, es war sowohl die Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberseite vertreten, daneben Teilnehmer aus der öffentlichen Verwaltung und aus Beratungsstellen.

Die Teilnehmer waren sich einig darüber, dass im Vergabeverfahren klare Strukturen und transparente Abläufe geschaffen werden müssen und der öffentliche Auftraggeber eine Vorbildfunktion einnehmen müsse. Außerdem seien die Kontrollen in der Regel nicht ausreichend.

Die Gruppe ist der Auffassung, dass der öffentliche Auftraggeber klar und unmissverständlich auf die Einhaltung von sozialen Standards und Tariftreue bestehen und eine angemessene Kontrolldichte vorsehen muss, um eine nachhaltige Veränderung der teilweise unhaltbaren Zustände in der Baubranche erzielen zu können!

Nachfolgend stichpunktartig eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse.

Erfahrungen aus den letzten Jahren:

- Die Haltung der meisten Vergabestellen hat sich nicht verändert
- Der billigste Anbieter erhält regelmäßig den Zuschlag
- Die Überprüfung der Auskömmllichkeit von Kalkulationen ist unzureichend
- Es besteht kein Kontrolldruck, die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen wird nicht geprüft
- Die tarifgebundenen Betriebe haben in diesem Wettbewerb das Nachsehen oder sehen sich gezwungen, ihrerseits Leistungen weiter unterzugeben
- Bei den Beratungsstellen berichten insbesondere Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund von prekären Zuständen

Erkenntnisse im Land Berlin:

- Seit Jahren wird ein unverändert unplausibel hoher Anteil an Hilfskräften im Berliner Baugewerbe gemeldet (über 50 % der gewerblichen Arbeitnehmer)
- Mehr als ein Drittel der gewerblichen Arbeitnehmer im Berliner Baugewerbe wird offiziell nur als Teilzeitkraft gemeldet
- Bei den Vergaben wird die personelle und fachliche Leistungsfähigkeit nicht regelmäßig geprüft, obschon dies anhand der qualifizierten Sozialkassenbescheinigungen – die auch im ULV oder den Präqualifizierungsstellen hinterlegt sind – möglich wäre

- Bauliche Leistungen werden nicht bevorzugt an Baubetriebe vergeben
- Überforderung von Vergabestellen bei der Vergabe – nicht genügend Expertise über die formellen und inhaltlichen Erfordernisse im Vergabeverfahren

Forderungen aus der Arbeitsgruppe für die öffentlichen Vergaben:

- Best practise: Vergabeverfahren optimieren und standardisieren – Vorbild können andere Bundesländer sein, z.B. das Land Bremen (SoKoM Bremen), dadurch einheitliche Vergabeunterlagen und ein nachvollziehbares Verfahren für die Vergabestellen und die Bieter
- Klare und verbindliche Vorgaben für die Vergabestellen vorsehen
- Einrichtung eines zentralen Kompetenzzentrums, auf das die Vergabestellen zurückgreifen können
- Verbesserungen (insbesondere) des Berliner Vergabegesetzes:
 - Obligatorischer Ausschluss bei Verstößen gegen Umwelt-, Arbeits- und Sozialrecht, zentrales Register über Betriebe mit Verstößen beim öffentlichen Auftraggeber („black list“)
 - Abschreckende Sanktionen bei Pflichtverstößen, Begründungspflicht der Vergabestellen bei unterlassener Sanktionierung
 - Verbindliche Kontrollpflichten und Kontrollrechte für den öffentlichen Auftraggeber
 - Recht zur Einbindung fachkundiger Dritter für die Durchführung von Kontrollen vorsehen (z.B. der paritätisch besetzten Sozialkassen)
 - Einrichtung von zentralen Preisprüfungsstellen mit Kalkulationsexperten zur Prüfung der Auskömmlichkeit von Angeboten; Erklärungspflicht der Vergabestellen, wenn ein unverhältnismäßig günstiges Angebot bezuschlagt wird
 - Regelung der Informations- und Nachweispflichten des Auftragnehmers
 - Obligatorische Verpflichtung zur Vorlage von qualifizierten Sozialkassenbescheinigungen – wie im Land Brandenburg - vorsehen (entbehrlich bei präqualifizierten oder ULV-Betrieben)
 - Genehmigungspflicht von Untervergaben
 - Begrenzung der Untervergaben ein und derselben Leistungsgegenstände auf maximal 3 Glieder
 - Informationspflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern vorsehen (z.B. Aushändigung von Informationsbroschüren über die verpflichtenden Arbeitsbedingungen und Beratungsstellen in der Baubranche, die in der jeweiligen Landessprache der Arbeitnehmer gefasst sind)
 - Recht zum Datenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im Kampf gegen Schwarzarbeit vorsehen (Zollverwaltung, Arbeitsagentur, Rentenversicherung, Gewerbeämter, Handwerkskammern, tarifliche Sozialkassen, Berufsgenossenschaft)
 - Obligatorisch einheitliche Zugangskontrollen und elektronische Zeiterfassung auf den Bauvorhaben vorsehen
 - „echte“ Tariftreueregelungen vorsehen (Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen, die sich aus den einschlägigen repräsentativen Tarifverträgen ergeben)
 - Vergabe von Bauleistungen nur an Baubetriebe